

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich und Leitsätze

- (1) Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins der Freunde und Förderer der DHBW Stuttgart e.V. gemäß § 5 der Satzung des Vereins. Entsprechende Bestimmungen der Satzung bleiben davon unberührt.
- (2) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Studienjahr (01.10.-30.09.).

§ 2 Haushaltsplan und Haushaltsführung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen. Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan in Abstimmung mit der Geschäftsführung auf. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten, klar und übersichtlich zu gliedern. Er muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Geplante Ausgaben die 10% der geplanten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in einem Geschäftsjahr überschreiten, sind zu untergliedern und zu erläutern.
- (3) Der Vorstand beschließt innerhalb des Haushaltsplans Einzelbudgets für die Fakultäten und Studienzentren der DHBW Stuttgart. Der Vorsitzende oder der Schatzmeister entscheiden auf Vorschlag der Geschäftsführung über die Freigabe von Mitteln aus dem jeweiligen Einzelbudget, soweit das Einzelbudget nicht überschritten wird.
- (4) Der Vorstand kann in unvorhergesehenen und unabweisbaren Fällen Abweichungen vom Haushaltsplan beschließen. Über diese Abweichungen ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Können im Verlauf des Geschäftsjahres wesentliche Einnahmen nicht realisiert werden oder ergeben sich erhebliche Mehrausgaben, sodass die Haushaltsziele in gravierender Weise verfehlt werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu

erstellen. Für die Aufstellung des Nachtragshaushaltes gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan sinngemäß.

§ 3 Haushaltsabschluss, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Bücher des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich abzuschließen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- (2) In einem Haushaltsabschluss ist über die Haushaltsführung Rechnung zu legen. Die Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- (3) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der sich ergebende Jahresüberschuss dem Vereinsvermögen zuzuführen. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist der sich ergebende Fehlbetrag durch Entnahme aus dem Vereinsvermögen auszugleichen.
- (4) Der Haushaltsabschluss wird nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.
- (5) Die Rechnungslegung eines jeden Geschäftsjahres ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Rechnungsprüfer sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Finanzordnung umfassen.
- (6) Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 4 Buch- und Kassenführung

- (1) Für die Buch- und Kassenführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
- (2) Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu überzeugen.
- (3) Sämtliche Konten und Kassen des Vereins sind in der Rechnungslegung abzubilden. Konten, auch solche bei Dritten, müssen auf den Namen des Vereins lauten.
- (4) Die Rechnungsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren. Diese sehen zurzeit eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren vor. Für Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 5 Kompetenzregelung und Zeichnungsberechtigung

- (1) Vorsitzender und Schatzmeister haben für Zahlungen und Verpflichtungsgeschäfte über 3.000 € gemeinsam zu unterzeichnen. Der Vorsitzende, der stellvertretende

Vorsitzende und der Schatzmeister sind bis zu einem Betrag von 3.000 € allein zeichnungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand kann der Geschäftsführung, sofern eine solche bestimmt ist, die Zeichnungsberechtigung bis zu einem Betrag von 1.000 € übertragen. Darüber hinaus kann er Mitgliedern des Vorstands besondere Handlungskompetenzen und Kontenvollmachten erteilen.
- (3) Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Zeichnungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Vorstand und Geschäftsführung sind an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

§ 6 Rücklagen und Verbindlichkeiten

- (1) Zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts bei absehbaren mittelfristig anstehenden Investitionen kann der Verein Rücklagen, im Rahmen der hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zugelassenen Regelungen, bilden. Die Rücklagen können angelegt werden in Form von
 - Einlagen bei geeigneten Kreditinstituten
 - fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von öffentlichen Schuldner
- (2) Als geeignet im Sinne dieser Bestimmung ist jedes inländische Kreditinstitut anzusehen, bei dem eine befriedigende Sicherung der Einlagen analog dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken eingeführt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und bis zu welcher Höhe der Vorstand zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung Verbindlichkeiten eingehen kann.
- (4) Die Verwendung von Vermögen und die Ablösung mittel- und langfristiger Verbindlichkeiten sind in einer Mittelfristplanung abzubilden. Für die Aufstellung der Mittelfristplanung gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan sinngemäß.
- (5) Kredite können aufgenommen werden maximal bis zur Höhe der für die laufende und die folgende Abrechnungsperiode geplanten Investitionsausgaben. (vgl. Die Mitgliederversammlung...)

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Finanzordnung tritt zum 17. Januar 2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Abweichend davon tritt § 2, Abs. 3 am 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Die Finanzordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.